

„DIGITALE SCHULE DER ZUKUNFT“ (SJ 2023/24, SJ 2024/25, SJ 2025/26)

Infoabend

für SuS mit Eltern/Erziehungsberechtigten

- Herr Wedler und Frau Barkholz -

07.07.2025

Film Clip zum Einstieg

„DIGITALE SCHULE DER ZUKUNFT“

- Im Zentrum steht die Weiterentwicklung des Unterrichts, ausgehend von der jahrgangsstufenweisen personenbezogenen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit einem Tablet oder Notebook zur Nutzung im Klassenzimmer wie auch beim häuslichen Lernen.
- Schuljahr 2022/23: 250 Pilotschulen aller Schularten
- **Schuljahr 2023/24: weitere 100 Pilotschulen (mit WS DKB)**
- ab Schuljahr 2024/25: schrittweise Öffnung für alle staatlichen Schulen (zwei Jahrgangsstufen 5-8 pro Schuljahr möglich)

2025/26

ROLLE RÜCKWÄRTS? (KMBEK VOM 04.06.2025)

„Digitale Schule der Zukunft“ - Aktuelle Informationen zur weiteren Planung



+++ Das Wichtigste auf einen Blick +++

Der Bayerische Ministerrat hat sich mit Regelungen zum Lernen mit mobilen Endgeräten befasst. Dabei wurden, geleitet von einer „Digitalisierung mit Konzept und Augenmaß“, folgende Akzentuierungen vorgenommen:

- Die „Digitale Schule der Zukunft“ wird fortgesetzt.
- Die jahrgangsbezogene 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit von den Erziehungsberechtigten beschafften und staatlich geförderten Endgeräten soll **künftig** in der Regel **ab der 8. Jahrgangsstufe** beginnen. Schulen, deren pädagogisches Konzept eine Ausstattung mit elternfinanzierten Endgeräten **ab Jahrgangsstufe 7** vorsieht, soll dies weiterhin ermöglicht werden.
- Hinsichtlich des Schuljahres 2025/2026 gelten die mit Schreiben vom 19. März 2025 (Az. I.4-BO1371.2/13/9; Az. I.4-BO1371.2/13/10; [hier](#) abrufbar; | in der KMBek (s. <https://www.km.bayern.de/dsdz/kmbek>) bereits kommunizierten Informationen.
- Für Schulen, die aktuell die 5. und 6. Jahrgangsstufe einbeziehen möchten, wird es entsprechende Übergangsregelungen geben.

2025/26

ROLLE RÜCKWÄRTS? (KMBEK VOM 04.06.2025)

Ausstattung im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“

Eine 1:1-Ausstattung gemäß dem Modell der bezuschussten Eigenbeschaffung von Privatgeräten im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ soll künftig in der Regel ab Jahrgangsstufe 8 umgesetzt werden. Auch ein Beginn in der 7. Jahrgangsstufe soll künftig möglich sein, wenn das pädagogische Konzept einer Schule dies vorsieht. In der 5. und 6. Jahrgangsstufe sollen die Schülerinnen und Schüler hingegen sukzessive an das digitale Lernen herangeführt werden und dabei insbesondere mit schulischen Leihgeräten arbeiten. Damit sollen u. a. zu lange Bildschirmzeiten und eine mögliche Ablenkung vom Lernen durch digitale Medien vermieden werden.

MEHRWERT FÜR SUS, ELTERN, LEHRKRÄFTE

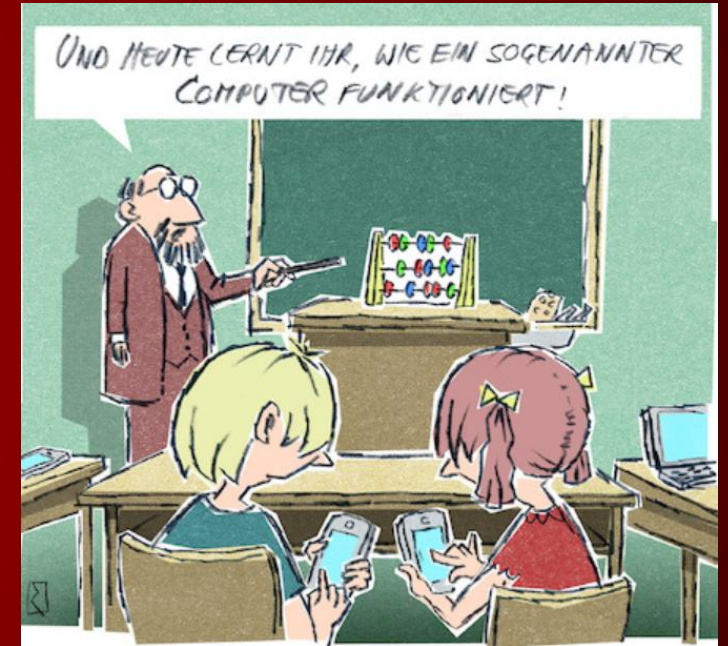
WIN-WIN-WIN-Situation



Vorbereitung auf
Herausforderungen der
Zukunft, eigenes Gerät



Geringe Kosten,
„Mitlerneffekte“,
Unterstützung



Bessere
Rahmenbedingungen,
Fortbildungsangebote

GUTES FEEDBACK- UND FEHLERKULTUR

- Mutig sein und ausprobieren!
- Keine Perfektion erwarten!
- Neue Medien sind kein Mittel zum Zweck und nicht immer per se besser – Bewährtes hat weiterhin Gültigkeit!
- Sich gegenseitig unterstützen!
- Feedback geben und annehmen!
- Aus Fehlern lernen!
- Bisher sehr gutes Feedback



BESCHAFFUNG DER DIGITALEN ENDGERÄTE

- Die Geräte werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erworben und befinden sich in deren Eigentum.
- Die Geräte werden als nicht lernmittelfreies Lernmittel für schulische Zwecke genutzt. Da es sich um Privatgeräte handelt, können sie aber auch zuhause für private Zwecke verwendet werden.
- Die Schulen können technische Mindestkriterien für die Geräte festlegen und die Erziehungsberechtigten bei der Gerätebeschaffung unterstützen.
- Die Inanspruchnahme des Angebots der staatlich bezuschussten Eigenbeschaffung durch die Erziehungsberechtigten ist **freiwillig**.
- Die Beschaffung der Geräte wird in einer Bekanntmachung des Kultusministeriums geregelt.

FÖRDERUNG: GERÄTE / ZUBEHÖR

- förderfähig: Stift und Tastatur
- nicht förderfähig: Kopfhörer, Maus

Welche Geräte werden gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops/Notebooks, Tablets oder Convertibles) einschließlich der von den Schulen verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten (z.B. Eingabestift, Tastatur), die im Förderzeitraum beschafft wurden. Beginn und Ende des Förderzeitraums werden in einer kultusministeriellen Bekanntmachung festgelegt.

Nicht gefördert werden Mobilfunktelefone und Smartphones.

FÖRDERUNG - BETRAG

Die Höhe des maximalen Förderbetrags beträgt 350,00 EUR!

Anschaffungskosten $\geq$ 350,00 EUR

⇒ Festbetragsförderung i. H. v. 350,00 EUR pro Gerät

Anschaffungskosten $<$ 350,00 EUR

⇒ Förderung i. H. der
Anschaffungskosten



FÖRDERUNG – ZEITRAUM - VORAUSSETZUNGEN

- frühestes Rechnungsdatum: 04. Juni 2025 (Zusage Teilnahme)
- späteste Einreichung der Förderanträge: 9 Monate nach Beschaffung (jedoch spätestens zwei Monate nach Verlassen der Schule)
- Beantragung der Förderung via Online-Formular ab 01.10.2025 möglich (S. 15-18)

Voraussetzungen:

- siehe Elternanschreiben (Auszug auf den nächsten Folien)
- wichtig: Kaufbeleg bei Online Beantragung hochladen (bzw. bei uns in Papierformat einreichen) und mindestens 5 Jahre im Original aufbewahren

ELTERNANSCHREIBEN – AUSZUG (1)

1. Betriebssystem (Empfehlung):

Android (mindestens Version 10). Bei Android gibt es eindeutig die größte Auswahl an Geräten in den unterschiedlichsten Preisklassen. Außerdem unterstützt Android die meisten offenen Standards. Geräte mit iOS können ebenfalls eingesetzt werden. Tablets mit Windows 10 oder 11 sind natürlich sehr flexibel, da neben Apps auch vollwertige Desktop-Programme genutzt werden können. Allerdings sind Windows-Tablets mit Touch-Display und Stiftbedienung deutlich teurer und haben einen deutlichen höheren Betreuungsaufwand bezüglich Updates und Virengefahr.

2. Speicher (Empfehlung):

Arbeitsspeicher mind. 4GB RAM, interner Speicher mind. 64 GB (evtl. erweiterbar mit SD-Karte).

3. Tastatur (Pflicht!), Kopfhörer (Pflicht!), Hülle/Folie (Empfehlung), Versicherung (Empfehlung):

Zu vielen Geräten gibt es Angebote für Hüllen mit Bluetooth-Tastatur in passender Größe. Vor allem, wenn Sie sich für ein höherpreisiges Gerät entscheiden, empfehlen wir eine Versicherung abzuschließen, sofern die Risiken nicht bereits durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind.

4. Stift (Pflicht!):

Zum Beschreiben von vorbereiteten digitalen Arbeitsblättern, für Skizzen, Zeichnungen und handschriftliche Mitschriften ist ein Eingabestift erforderlich.

5. Akkulaufzeit (Pflicht!):

Das Gerät sollte bei voller Ladung mindestens den kompletten Schultag über einsatzfähig sein.

ELTERNANSCHREIBEN – AUSZUG (2)

6. **Bildschirmdiagonale (Pflicht!):**

Mindestens 10 Zoll (25,40 cm).

7. **Konnektivität:**

Eine mobile Datenverbindung über „Cellular“ oder „LTE“ ist für den Einsatz in der Schule nicht notwendig. Der Zugang zum Internet erfolgt über das **WLAN (Wi-Fi)** der Schule.

8. **Kameras (Pflicht!):**

Mindestens zwei – vorderseitig und rückseitig.

9. **Maus (Pflicht!):**

Zur einfacheren Steuerung des Geräts ist eine Bluetooth-Maus unabdingbar.

10. **Sonstiges (Pflicht!):**

Kompatibilität mit Microsoft Teams, Microsoft OneNote und den gängigen Microsoft Office-Produkten. (=> Zugang zu App-Store/PlayStore; Vorsicht hier bei Huawei-Geräten und Google Chromebooks!). Microsoft (Office) 365-Lizenzen stellt die Schule zur Verfügung.

MÖGLICHE GERÄTE

Bei uns und auch an anderen Schulen nutzen viele das Samsung Galaxy Tab **S6** lite, das mit einem Stift (S Pen) ausgestattet ist und mit einer passenden Bluetooth-Tastatur (Book Cover Keyboard) sowie einer Maus verbunden werden kann.

Achtung: Die Samsung Tab A-Serie ist nicht kompatibel mit Stiften und damit ungeeignet!

Kein Samsung Tab A!!



WUXGA+
DISPLAY
26,31 cm
(10,4 Zoll)

Auch erhältlich mit LTE
für 369 € Web-Code: 17062205771

Tab S6 Lite

+ 3
LOSE

Farb-
wahl

SAMSUNG

Tablet
Galaxy Tab S6 Lite (2024 Edition) WiFi
Web-Code: 17062203771, 17062204771

- 4 GB Arbeitsspeicher,
64 GB interner Speicher^{a)}

315,-
F 0% / 10 x 31,50€



Antragsformular

(zu Nr. 7.7 der Bekanntmachung „Digitale Schule der Zukunft“ – Lernen mit mobilen Endgeräten“ vom 31. Mai 2025)

Für die Zuwendung sind **in der Regel ein Online-Antrag** mit dem nachfolgenden Inhalt über das hierfür bereitgestellte Verfahren einzureichen.

Ausnahmsweise können der nachfolgend zur Verfügung gestellte Antrag sowie Kaufbeleg auf Papier bei der Schule eingereicht werden.

Antrag
auf Gewährung und Auszahlung einer Förderung der 1:1-Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten

Ende der Antragsfrist: neun Monate nach Beschaffung des Endgeräts, spätestens jedoch zwei Monate nach Verlassen der Schule, für die das Gerät beschafft wurde

1. Schülerin bzw. Schüler, für die bzw. für den das digitale Endgerät beschafft wurde

Name:		Schulart:	
Vorname:		Regierungsbezirk:	
Geburtsdatum:		Schule:	
		Jahrgangsstufe, für die das Gerät beschafft wurde:	

2. Antragsteller/-in

Name:		Vorname:	
Straße:		Hausnummer:	
Postleitzahl:		Ort:	
Telefon (optional):		E-Mail-Adresse:	

Bankverbindung

IBAN:		BIC:	
Kontoinhaber/-in, falls von Antragsteller/- in abweichend:		(nur bei ausländischen Bankverbindungen erforderlich)	

3. Angaben zum mobilen Endgerät

Modell	
Endpreis (ohne nicht zuwen- dungsfähiges Zubehör und sons- tige Nebenleistungen)	
Datum des Kaufs	

[Bei Stellung eines Online-Antrags:] Der Kaufbeleg ist hochzuladen.

[Bei Antragstellung auf Papier:] Eine Kopie des Kaufbelegs ist bei der Schule einzureichen. Die Schule überträgt den Beleg in das bereitgestellte Online-Verfahren.

4. Andere Leistungen

Soweit Sie für das mobile Endgerät bereits eine andere Förderung beantragt oder erhalten haben, kann sich die Förderung nach diesem Förderprogramm reduzieren, soweit die andere Förderung für denselben Verwendungszweck einzusetzen ist.

Andere Förderungen (z. B. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, Zuwendungen	...habe ich	...habe ich erhalten.	...habe ich <u>nicht</u>	...habe ich beantragt.
---	-------------	-----------------------	--------------------------	------------------------

von einem Förderverein) für die Anschaffung des mobilen Endgeräts...	<u>nicht</u> erhalten.	Betrag:	beantragt.	Betrag:
	☐		☐	
Gesamtbetrag der Rechnung (ggf. einschließlich nicht zuwendungsfähigen Zubehörs und sonstiger Nebenleistungen):				

☐ Ich erkläre, dass ich die Bewilligungsstelle über die Schule meines Kindes unverzüglich in Kenntnis setze, wenn ich zu einem späteren Zeitpunkt andere Leistungen beantrage.

Soweit Sie für ein mobiles Endgerät bereits früher eine Förderung aus dem Förderprogramm „Digitale Schule der Zukunft“ des Freistaats Bayern erhalten haben, kann eine erneute Förderung nur in bestimmten Fällen erfolgen.

Die oben genannte Schülerin / der oben genannte Schüler hat in den vorangegangenen Jahren ...	schon eine Förderung aus dem Programm „Digitale Schule der Zukunft“ erhalten.	noch keine Förderung aus dem Programm „Digitale Schule der Zukunft“ erhalten.
	☐	☐

5. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

- ☐ Ich versichere in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben, dass
- ich ein mobiles Gerät, welches den von der Schule vorgegebenen Kriterien entspricht, gekauft habe und der Kaufpreis mindestens in Höhe der beantragten Zuwendung bereits entrichtet ist.
 - die Ausgaben für das oben angegebene Gerät von mir geleistet wurden.
 - der oben angegebene Endpreis dem Rechnungsbetrag ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen (Einrichtungskosten, Garantieverlängerungen o. Ä.) entspricht.
 - die oben genannte Schülerin/der oben genannte Schüler keine Förderung aus dem Programm „Digitale Schule der Zukunft“ erhalten hat, die noch der Zweckbindung unterliegt.
 - für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ höchstens eine Förderung erfolgt ist.
 - das beschaffte Gerät grundsätzlich mindestens bis zum Ende des dritten Schuljahres nach dem Schuljahr, für welches das Gerät beschafft wurde dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden ist.
 - sofern Antragsteller und Rechnungsempfänger auf der Händlerrechnung nicht identisch sind, ich, der Antragsteller, das Gerät für den oben genannten Schüler bzw. die oben genannte Schülerin unter Einbindung des Rechnungsempfängers beschafft habe.
 - ich während der Aufbewahrungsfrist auf Anforderung am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen und Behörden die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen (z.B. Kaufbeleg) und Informationen zur Verfügung stelle.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- eine Förderung nur für solche Geräte gewährt wird, die den zwingenden technischen Mindestkriterien und ggf. den zusätzlich von der Schule vorgegebenen Mindestkriterien entsprechen.
- der Kaufbeleg fünf Jahre ab Antragstellung aufzubewahren ist.
- sich die Bewilligungsstelle eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vorbehält.
- die Geräte entsprechend der Zweckbindungsfrist für schulische Zwecke zu verwenden sind und dass die beschafften Geräte grundsätzlich auch über die Zweckbindungsfrist hinaus für schulische Zwecke verwendet werden sollen.
- die Förderung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.
- die unter <https://www.las.bayern.de/datenschutz-dsdz.html> einsehbaren Datenschutzhinweise gelten.

- ☐ Mit der Übermittlung von Bescheiden und Mitteilungen als elektronisches Dokument an meine o. g. E-Mail-Adresse bin ich einverstanden.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und bitte um Auszahlung auf o. g. Bankverbindung.

[Bei Antragstellung auf Papier:]

Ort / Datum

Unterschrift

ZWECKBINDUNG

Die Endgeräte sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten Schuljahres nach dem Schuljahr, für welches das Gerät beschafft wurde, längstens aber für die Dauer des Schulbesuchs der Schülerin bzw. des Schülers dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Eine Nutzung zu außerschulischen Zwecken darf den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Bei einem Wechsel in eine 1:1-Ausstattungs-klasse derselben oder einer anderen Schule, für die abweichende schulspezifische technische Mindestkriterien festgelegt sind, gilt die Zweckbindung auch als erfüllt, soweit das vorhandene Gerät zum Erwerb eines benötigten geeigneten Ersatzgerätes veräußert wird. Der Verlust oder die Zerstörung des Gerätes gelten nicht als Verstoß gegen die Zweckbindung.

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

- Leihgerät der Schule
- Sonderbedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II (vgl. hierzu das Formular zur Vorlage beim Jobcenter)
- Übernahme des Eigenanteils durch zusätzliche Förderung Dritter
- Vorfinanzierung durch kommerzielle Zahlungsdienstleister (z. B. Ratenzahlung mittels Drittfinanzierung)
- seitens der Schule organisierte Vorfinanzierung (z. B. Förderverein, Kommune)

EINRICHTUNG DURCH ELTERN UND IM UNTERRICHT

- Freiheit bedeutet Verantwortung
- Android => Google-Konto => Family Link
- <https://families.google/intl/de/familylink/>
- Bei Bedarf Unterstützung durch uns!
- Nutzungsregeln beim Einsatz an der Schule



Auch online zum Schutz Ihrer Familie beitragen

Sie haben die Wahl, was das Richtige für Ihre Familie ist. Mit nutzerfreundlichen Tools von Family Link können Sie sich ein Bild davon machen, wie Ihr Kind sein Gerät verwendet, Datenschutzeinstellungen verwalten, und vieles mehr.*

REGELN (1)

Vereinbarungen zur Nutzung der Tablets in der Schule



I. Nutzung der Tablets

1. Die Nutzung der Tablets der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Werden sie während einer Unterrichtsphase nicht genutzt, liegen sie geschlossen auf dem Tisch.
2. Computerspiele sind in der Schule nicht erlaubt.
3. Die Tablets dürfen nur in den Zeiten wie in den Nutzungsregeln für digitale Endgeräte festgelegt verwendet werden.
4. In Zwischenpausen bzw. -stunden, während sich keine Lehrkraft im Klassenzimmer befindet, ist die Nutzung der Tablets in jeder Form untersagt.
5. Die Lehrerinnen und Lehrer tragen Sorge dafür, dass nach jeder Unterrichtsstunde das Tablet geschlossen vor den Lernenden liegt. Erst die Lehrkraft der folgenden Stunde erlaubt die weitere Nutzung.
6. Das Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art (inkl. Push-Nachrichten) ist während der Schulzeit verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich.
7. Die von der Schule geforderten Apps müssen verfügbar sein.

REGELN (2)

II. Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

1. Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass die Tablets und Stifte stets mit geladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler gewährleisten, dass jederzeit genügend freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist. Bei mangelndem Speicherplatz müssen private Apps und Daten gelöscht werden.
3. Erforderliche Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) müssen stets verfügbar sein.
4. Apps und Daten müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können.
5. Die Aktualisierung des Tablets (Updates der Apps) und des Betriebssystems bzw. privater Apps erfolgt grundsätzlich zu Hause.

III. Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.

IV. Haftung

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder bei Diebstahl.

REGELN (3)

V. Empfehlungen an die Eltern

Im Sinne einer gesunden Entwicklung ist es wichtig, dass Jugendliche vielfältige Freizeitbeschäftigungen haben: Sport, Musik und Freunde. Eltern sollten darauf achten, dass Bildschirmmedien nicht zur einzigen Beschäftigung werden.

Die Eltern können mit ihren Kindern eine Vereinbarung zur Mediennutzung in der Freizeit treffen. Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung, die an das Alter der Kinder fortlaufend angepasst werden kann. Hinweise dazu gibt es z. B. unter

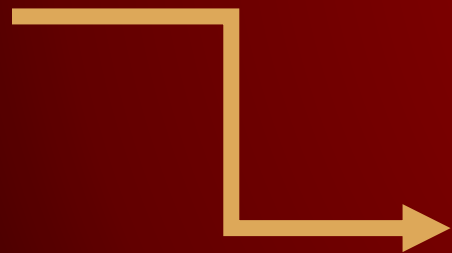
<https://www.mediennutzungsvertrag.de/> und <http://www.klicksafe.de/eltern/>.

VI. Sanktionen bei Regelverstößen

1. Grundsätzlich können die verantwortlichen Lehrkräfte Verstöße gegen diese Regeln durch einen zeitlich befristeten Ausschluss des Schülers/der Schülerin von der Tablet-Nutzung und gegebenenfalls durch weitere Erziehungsmittel ahnden.
2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, finden folgende Sanktionen Anwendung:
 - a) Erster Verstoß: Ermahnung mit Hinweis, diese Nutzungsvereinbarung abzuschreiben.
 - b) Zweiter Verstoß: Einladung zum Nachsitzen mit der Aufgabe, die Nutzungsregeln für digitale Endgeräte abzuschreiben.
 - c) Dritter Verstoß: Verweis

BENUTZUNG AUF EIGENES RISIKO!

Da es sich bei den beschafften Geräte um Privatgeräte handelt, wird von Seiten der Schule, des Schulaufwandsträgers oder des Staatsministeriums keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung des Geräts übernommen. Eine erneute Förderung derselben Schülerin oder desselben Schülers ist ausgeschlossen.



Versicherung prüfen bzw. abschließen!

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Grußwort der Staatsministerin

- <https://km.bayern.de/dsdz>
- <https://isb-magazin.de/dsdz/index>
- <https://mebis.bycs.de/>
- https://www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de/126_Home.htm
- <https://www.flimmo.de/>
- <https://www.klicksafe.de/>